

Satzung des Airsoft Teams Ro-Ko

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen '**Airsoft Team Ro-Ko**' und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Kolbermoor
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Zweck und Tätigkeit ist es, Airsoft als Sportart und Kultur zu pflegen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) Beteiligung und Förderung von Sozialen sowie gemeinnützige Projekte

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die in der letzten Sitzung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.

Satzung des Airsoft Teams Ro-Ko

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensalter werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Ablauf einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Zwecksetzung und der Interessen des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht keine Verpflichtung dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen oder zu erläutern.
4. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Gesetzlichen Vertreters.
5. Passive Mitgliedschaft ist möglich.
Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsleistungen die aus der Vereinskasse bezahlt werden.
6. Juristische Personen können keine aktiven oder passiven Mitglieder werden.
7. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch finanzielle oder ideelle Beiträge/Zuwendungen. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.
8. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod von der Mitgliederliste.
2. In Übereinstimmung mit §39 BGB hat jedes Mitglied das Recht und die Möglichkeit, jederzeit freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, aus dem Verein auszutreten. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen gültig.
3. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht vollständig getilgt sind.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. In Ausnahmefällen kann der Vorstand im Fall einer vom Mitglied nachgewiesenen ärztlich bescheinigten, gesundheitlichen Beeinträchtigung oder im Fall eingetretener sozialer Härte eine abweichende Regelung mit dem betroffenen Mitglied vereinbaren. Der Vorstand hat bezüglich des Einzelfalls die Umstände und die Interessen des Vereins

Stand 12.02.2017

Satzung des Airsoft Teams Ro-Ko

zu berücksichtigen. Eine abweichende Regelung bedarf der schriftlichen Begründung und die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

6. Verletzt ein Mitglied, in grober Weise die Interessen des Vereins, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungs-Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgerechter Abgabe der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind mindestens monatlich zu zahlen.
3. Es ist ein maximaler Verzug von zwei Monatsbeiträgen möglich. Ausgenommen sind Härtefälle, die dem Vorstand schriftlich an zu zeigen sind.
4. Bei Verstoß gemäß §6.3 wird das Mitglied automatisch zum passiven Mitglied.
5. Die Einzelheiten bezüglich der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§7 Organe im Verein

Die Organe des Vereins sind:

- **Der Vorstand**
- **Die Mitgliederversammlung**

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne von §6 aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, des Vereins, erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich.
3. Jede Aufnahme von Krediten bzw. Darlehen, soweit sie nicht in Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt, ist für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung aller

Stand 12.02.2017

Satzung des Airsoft Teams Ro-Ko

Vorstandsmitglieder, hierzu schriftlich erteilt ist. Dies gilt auch für andere Dauerschuldverhältnisse, sofern die monatliche Belastung einen Betrag von 50,00 EURO übersteigt. Diese Regelung soll nur für das Innenverhältnis gelten.

§9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung diese keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen hat. Insbesondere gehören hierzu folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen
 - b) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellung eines Jahresberichts
 - f) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Sponsoren, Grundstückseigentümer und ev. Übungsleiter, bzw. Schiedsrichter.
 - g) Beschlussfassung über Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, die Meinung aller Vorstandsmitglieder einzuholen.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur Personen, die auch Vereinsmitglied sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder, bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Ersatzvorstandsmitglied.
5. Die einzelnen Vorstandsmitglieder, dürfen nur ein Vorstandsamt innehaben.

§11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist in der Einladung anzugeben. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll

Satzung des Airsoft Teams Ro-Ko

eingehalten werden. In besonders eilbedürftigen Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über die Sitzung des Vorstandes ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschriften sind von ihm aufzubewahren. Sie sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die mit den Bestimmungen dieser Satzung im Einklang stehen muss und ihr nicht widersprechen darf.

§13 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Mitgliedern, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus. Bei gesetzlicher Vertretung durch die Eltern des Mitglieds kann nur eine Stimme abgegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für nachfolgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Einzelheiten bezüglich der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungs-Beschluss des Vorstandes.
 - f) Zustimmung zur Aufnahme von Krediten bzw. Darlehen ab einen Kreditbetrag ab 150 EUR

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal abgehalten.

Stand 12.02.2017

Satzung des Airsoft Teams Ro-Ko

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung/per E-Mail oder soziale Medien des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse/Emailadresse/Handynummer gerichtet ist.
3. Der Einladung ist eine Tagesordnung, sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser ist vor der Versammlung von den Mitgliedern zu bestimmen.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Wahlen werden geheim durchgeführt.
3. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind oder gemäß dieser Satzung vertreten sind.
Bei der Beschlussfähigkeit werden die anwesenden Vorstandsmitglieder im Sinne von §7 dieser Satzung nicht mit berücksichtigt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn Gesetz oder diese Satzung schreiben etwas anderes vor.
5. Bei Stimmgleichheit kann die Abstimmung wiederholt werden, ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei einer Abstimmung zu enthalten. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben außer Betracht.
7. Für Satzungsänderungen, ist eine Mehrheit von 2/3, der bei einer Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.
8. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang, kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und vom 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es soll

Satzung des Airsoft Teams Ro-Ko

folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des 1.Vorsitzenden und des Protokollführers
- c) die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse unter Angabe der Stimmenverhältnisse und der Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§16 Nachträgliche Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diese Anträge bekanntzugeben. Über diese Anträge und weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten der Satzung entsprechend die §§ 12 13 14 und 15.

§18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die direkte Wiederwahl ist ein Mal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überwachung und Prüfung der Buchhaltung sowie die Vereinskasse. Die Kassenprüfer berichten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
3. Der Prüfungstermin wird mit dem Kassierer zum ersten Quartal des Geschäftsjahres vereinbart. Im Falle vermuteter Unregelmäßigkeiten werden den Kassenprüfern im Rahmen ihrer Überwachungspflicht auch unangemeldete Kassenprüfungen gewährt.

Satzung des Airsoft Teams Ro-Ko

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sind bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 der Gründungsmitglieder für die Weiterführung, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§20 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Einleitung des Verfahrens auf endgültigen Ausschluss
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

§21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins (falls abgeschlossen) abgedeckt sind.

Satzung des Airsoft Teams Ro-Ko

§22 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern diverse Daten erhoben (u.a. Name, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Vereins Airsoft Team Ro-Ko muss der Verein, ggf. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion, etc.) an Verbände und Versicherungen weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

Auf der Homepage wird nur der Vorname, Name mit Foto veröffentlicht, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

Jeder Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

Aus diesem Grund wird der Verein nur die Daten erheben, welche er für die Mitgliederverwaltung tatsächlich benötigt werden.

Beabsichtigt der Verein, Daten seiner Mitglieder zu veröffentlichen, hat er zuvor das Einverständnis der Mitglieder einholen, sowie einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Die Vereinsmitglieder erklären sich mit der Veröffentlichung von Bildmaterial, das von ihnen während Veranstaltungen gemacht wurde, uneingeschränkt einverstanden, so lange die Veröffentlichung der Vorstellung und der Bewerbung des Vereins in der Öffentlichkeit dient. Die gewählte Plattform spielt hierbei keine Rolle. Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Recht auf die Entfernung des Bildmaterials.